

OSTEOLOGIE 2027

04.-06. März
Baden-Baden

SPONSOREN-MAPPE



OSTEOLOGIE 2027

Der Jahreskongress des Dachverbandes Osteologie (DVO) e.V. mit durchschnittlich 700-800 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bietet jährlich umfassende Informationen über aktuelle Entwicklungen in der Osteologie mit thematischem Schwerpunkt auf der Osteoporose.

KONGRESSPRÄSIDENTEN

Prof. Dr. med. Christian Meier

Endonet Praxis
Endokrinologie – Diabetologie – Osteologie
Osteologisches Universitätsforschungszentrum DVO
Aeschenvorstadt 57, CH-4051 Basel
&
Konsiliararzt Osteologie
Klinik für Endokrinologie, Diabetologie und Metabolismus
Universitätsspital Basel
Petersgraben 4, CH-4031 Basel

PD Dr. med. Elena Tsoardi

Medizinische Klinik III –
Bereich Endokrinologie/Diabetes/Knochenerkrankungen
& Universitätszentrum für Gesundes Altern
Universitätsklinikum der Technischen Universität Dresden
Fetscherstraße 74, D-01307 Dresden

KONGRESSORGANISATION

OSTAK
OSTEOLOGIE AKADEMIE

OSTAK Osteologie Akademie GmbH

Kaiser-Wilhelm-Strasse 2
D-45276 Essen
kongress@ostak.de

ANSPRECHPARTNER

Sabrina Kentsch

+49 (0)201 / 857 627 05
kentsch@ostak.de

Yvonne Heim

+49 (0)201 / 857 627 07
heim@ostak.de

LOCATION

Kongresshaus Baden-Baden

Augustaplatz 10,
76530 Baden-Baden
www.kongresshaus.de

BUCHUNGSFORMULAR SPONSORING

ANSPRECHPARTNER

Firma:	
Name:	
Straße	
PLZ:	
Stadt:	
Tel.:	Fax:
E-Mail:	

FACHAUSSTELLUNGEN – Deadline 01.01.2027

OSTEOLOGIE 2027

Gewünschter Standplatz (vgl. Standplan):	m ² des Standplatzes:	
Grundpreis 375,00 €/m ² zzgl. MwSt		
Reihenstand (1 Seite offen)		kein Aufpreis
Eckstand (2 Seiten offen)		10% Zuschlag
Kopfstand (3 Seiten offen)		20% Zuschlag
Blockstand (4 Seiten offen)		30% Zuschlag

MEETINGRÄUME – Deadline 01.01.2027

(begrenze Verfügbarkeit - nur 1 Raum pro Tag pro Sponsor buchbar)

Meetingraum am Donnerstag (07:00 - 17:00 Uhr; inkl. Bestuhlung, exkl. Technik)	500,00 €
Meetingraum am Freitag (07:00 - 17:00 Uhr; inkl. Bestuhlung, exkl. Technik)	500,00 €

SATELLITENSYMPOSIEN – Deadline 01.01.2027

Satellitensymposium (1,5 Std) Wunschtag: Do Fr	20.000,00 €
Mini-/Workshopsymposium mittags (1 Std.) Wunschtag: Do Fr	15.000,00 €
geteiltes Mini-/Workshopsymposium (30 Min.) – 3 Firmen teilen sich einen 90-minütigen Slot mit einer Vortragszeit von je 30 Min. Wunschtag: Do Fr	6.000,00 €

Bestellung per Mail an: kongress@ostak.de

OSTAK Osteologie Akademie GmbH
Kaiser-Wilhelm-Strasse 2, D-45276 Essen
Tel: +49 (0)201/857 627 07

RECHNUNGSANSCHRIFT

Firma:	
Name:	
Straße	
PLZ:	
Stadt:	
Tel.:	Fax:
E-Mail:	
ggf. PO-Nummer:	

WEITERE SPONSORINGMÖGLICHKEITEN

Bereitstellung der Kongresstaschen und Lanyards	direkte Finanzierung
Einlage einer Werbepostkarte in die Kongresstaschen	1.000,00 €
Aufstellung eines Rollups vor Ort	1.000,00 €
Banner auf der Kongress-Anmeldeseite (Zeitraum 01.10.2027-31.03.2027)	1250,00 €
Banner, Beklebungen oder weitere Werbemöglichkeiten vor Ort	auf Anfrage

Anzeigenbestellung im Hauptprogramm (Auflage 1.000 Stück)

1/1 Seitenfläche Innenteil s/w	1.250,00 €
1/2 Seitenfläche Innenteil s/w	800,00 €
2. Umschlagseite s/w	1.500,00 €
3. Umschlagseite s/w	1.900,00 €
4. Umschlagseite s/w	2.200,00 €
Farbzuschlag: 150,00 € pro Eurokala-Farbe (max. 4) Druckfarben:	Anzahl x 150,00 €

Ort, Datum

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite) und buche verbindlich oben
markierte Sponsoringleistungen.

Unterschrift und Stempel

STANDPLAN | Erdgeschoss

OSTEOLOGIE 2027

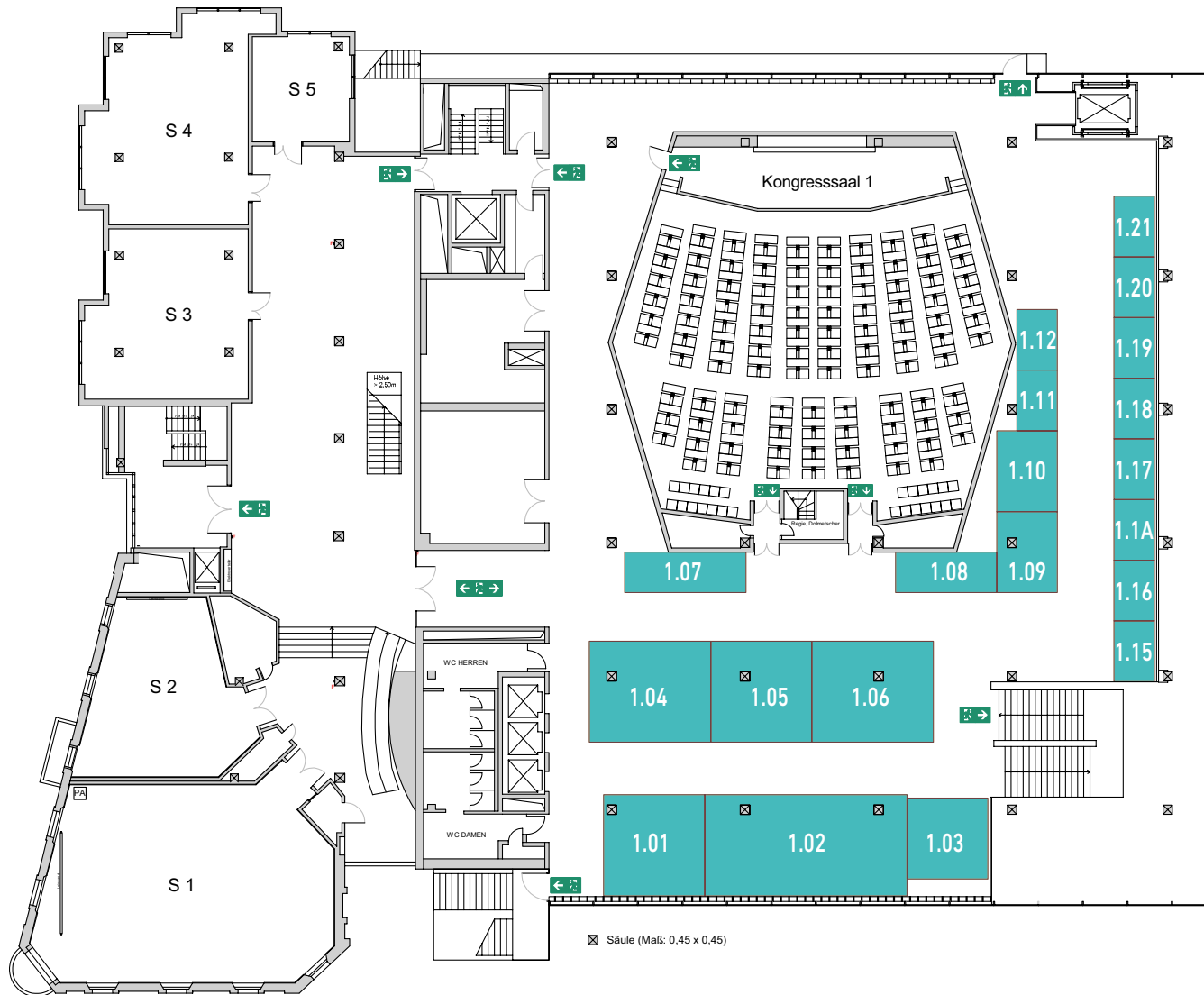


STANDGRÖSSEN

Stand-Nr.	Breite m	Tiefe m	Fläche m ²
E.01	3	2	6
E.02	3	2	6
E.03	3	2	6
E.04	3	2	6
E.05	3	2	6
E.06	3	2	6
E.07	3	2	6
E.08	3	2	6
E.09	3	2	6
E.10	3	2	6
E.11	3	2	6
E.12	3	2	6
E.13	2	2	4
E.14	2	2	4
E.15	2	2	4
E.16	2	2	4
E.17	2	2	4
E.18	2	2	4

STANDPLAN | 1. OBERGESCHOSS

OSTEOLOGIE 2027

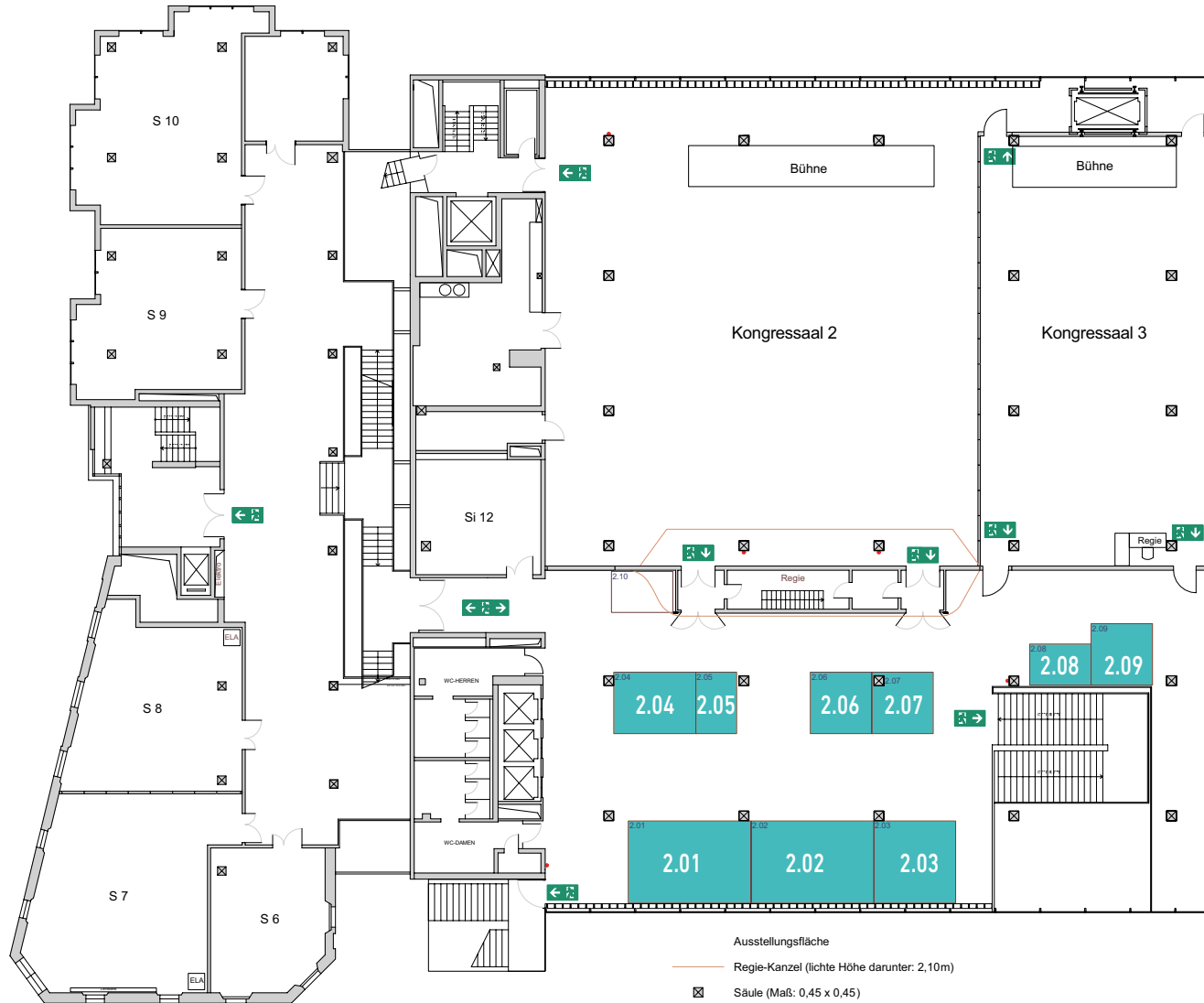


STANDGRÖSSEN

Stand-Nr.	Breite m	Tiefe m	Fläche m ²
1.01	5	5	25
1.02	10	5	50
1.03	4	4	16
1.04	6	5	30
1.05	5	5	25
1.06	6	5	30
1.07	6	2	12
1.08	5	2	10
1.09	4	3	12
1.10	4	3	12
1.11	3	2	6
1.1A	3	2	6
1.12	3	2	6
1.15	3	2	6
1.16	3	2	6
1.17	3	2	6
1.18	3	2	6
1.19	3	2	6
1.20	3	2	6
1.21	3	2	6

STANDPLAN | 2. OBERGESCHOSS

OSTEOLOGIE 2027



STANDGRÖSSEN

Stand-Nr.	Breite m	Tiefe m	Fläche m ²
2.01	6	4	24
2.02	6	4	24
2.03	4	4	16
2.04	4	3	12
2.05	3	2	6
2.06	3	3	9
2.07	3	3	9
2.08	3	2	6
2.09	3	3	9
2.10	3	2	6

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Anmeldung eines Symposiums

Die Anmeldung eines Symposiums hat auf dem offiziellen Formular, versehen mit rechtsverbindlicher Unterschrift sowie Firmenstempel, zu erfolgen und ist dem Veranstalter baldmöglichst zuzustellen.

Bis 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Bestellung durch die Firma ist ein kostenloser Rücktritt der Anmeldung möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Der gesamte Betrag ist zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Die Rechnung ist binnen 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen

Folgende Leistungen sind in der Symposiumbestellung enthalten:

- Durchführung eines Satellitensymposiums
- Bereitstellung eines Konferenzsaales in Grundbestuhlung, erforderliche Raumgröße
- Ankündigung im Vorprogramm
- Ankündigung auf der Kongress-Homepage und im Hauptprogramm
- Bereitstellung der im Raum eingebauten Konferenztechnik. Weitere Konferenztechnik (wie z.B. TED-System) muss kostenpflichtig bestellt werden.

2 Standanmeldung

Die Mindestnutzung an Standfläche beträgt 6 m².

Die Anmeldung zur Ausstellung hat auf dem offiziellen Formular, versehen mit rechtsverbindlicher Unterschrift sowie Firmenstempel, zu erfolgen und ist dem Veranstalter baldmöglichst zuzustellen. Sie gilt nur für die in der Anmeldung angegebene Firma. Zur Aufnahme eines Mitausstellers bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und Genehmigung der Ausstellungsleitung. Die Aufnahme kann nur von einer Mitaustellergebühr, deren Höhe von der Ausstellungsleitung festzusetzen ist, abhängig gemacht werden. Ein Konkurrenzschluss kann weder verlangt werden, noch ist er möglich. Alle Exponate, die ausgestellt werden, müssen auf der Anmeldung aufgeführt sein.

3 Zulassung, Standzuteilung, Standbestätigung

Von der Abgabe der Anmeldung kann kein Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung abgeleitet werden. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche nicht ausreichend ist, einzelne Aussteller bzw. Ausstellerguppen von der Teilnahme ohne Angabe von Gründen ausschließen. Die Zulassung zur Ausstellung wird dem Aussteller in Form einer Standbestätigung, in der die Standnummer, die Standmaße (-größe) sowie die Art des Standes festgelegt sind, erteilt. Die Standbestätigung bezieht sich auf die reine Nutzung der näher bezeichneten Standfläche, ohne dass Standbegrenzungswände beinhaltet sind. Mit Erteilung der Standbestätigung ist der Vertragsabschluss zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter vollzogen. Der Aussteller hat jedoch das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Standbestätigung (maßgeblich ist das Erstellungsdatum des Bestätigungsschreibens) von der Standbestellung zurückzutreten, ohne dass ihm hieraus Kosten entstehen. Die Ausstellungsleitung ist in besonderen Fällen befugt, Standverlegungen sowie Veränderungen der Standgröße und Standard auch ohne Einverständnis des Ausstellers vorzunehmen. In einem solchen Fall steht dem Aussteller zwei Wochen lang das Recht auf Standrücktritt zu, ohne dass ihm hieraus Rücktrittsgebühren entstehen. Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach ausstellungsspezifischen Gesichtspunkten bzw. infrastrukturellen Gegebenheiten. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Die Ausstellungsleitung versucht, den Wünschen der Aussteller nachzukommen.

4 Standmieten / Zahlungsbedingungen

Die Standmieten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Der Aussteller ist nicht befugt, Mietabschlüsse einzufordern oder vorzunehmen oder Ansprüche der Ausstellungsleitung auf Standmiete oder sonstige Gebühren mit Gegenansprüchen aufzurechnen. Standmiete und sonstige Entgelte sind Nettopreise und unterliegen der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag für die Standmiete ist bis spätestens 8 Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Befindet sich der Aussteller nach Abmahnung im Zahlungsverzug, ist der Veranstalter befugt, den Betrag der Standmiete um 15% zu erhöhen.

5 Rücktritt

Ein Standrücktritt ist nach verbindlicher Anmeldung und Verstreichen der Zwei-Wochen-Frist im Anschluss an die erfolgte Zulassung grundsätzlich nicht möglich. Sollte in Ausnahmefällen einem Standrücktritt durch die Ausstellungsleitung schriftlich zugestimmt werden, sind 25% der Standmiete als Rücktrittsgebühr

durch den Aussteller zu entrichten. Wird eine Fläche durch den Aussteller nicht oder nicht voll genutzt, ist die Ausstellungsleitung befugt, die Ausstellungsfläche zur Herstellung eines harmonischen Gesamtbildes auf Kosten des Ausstellers dekorativ zu gestalten.

6 Geltend machen von Ansprüchen

Ansprüche sind binnen 2 Monaten nach Abschluss der Veranstaltung geltend zu machen. Die Ausstellungsleitung ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verändern oder zeitweise oder ganz zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadensersatz. Findet die Ausstellung aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden.

7 Technische Abwicklung

Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller technische Unterlagen für die Ausstellung. Diesen Unterlagen sind alle wichtigen technischen und zeitlichen Details zu entnehmen. Sie enthalten darüber hinaus Formblätter für zum Standbau bzw. zur Standgestaltung erforderliche technische Bestellungen. Der Standbau sowie die Standdekoration sind nur mit schwerentflammaren Materialien vorzunehmen. Der Nachweis hierüber ist gegebenenfalls gegenüber der Brandbehörde zu führen. Die in den technischen Unterlagen angegebenen Auf- und Abbautermine sind durch die Aussteller unter allen Umständen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Termine ist die Ausstellungsleitung befugt, entweder die nichtbelegte Standfläche zur Herstellung eines harmonischen Gesamtbildes auf Kosten des Ausstellers dekorativ zu gestalten oder bei Nichteinhaltung der zeitlichen Abbauvorgaben des Ausstellungsstandes dessen Einlagerung auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu veranlassen. Ein vorzeitiger Standabbau ist unstatthaft.

8 Werbung

Jede Werbung außerhalb der angemieteten Standfläche bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die ausstellungseigene Ausruflanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Ausstellungsleitung kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen.

9 Standbetreuung

Während der Gesamtdauer der Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, alle Ausstellungsexponate im Stand zu belassen sowie den Stand personell besetzt zu halten. Ausnahmen hiervon bilden lediglich Repräsentationsstände, die als solche angemeldet und genehmigt sein müssen.

10 Versicherung, Haftung, Genehmigungen

Eine eigene Versicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren des Auf- und Abbaus, der Personenschäden, des Transportes und der Diebstähle am Stand einschließlich jeder Haftpflicht, ist Voraussetzung der Teilnahme und Pflicht aller anmeldenden Firmen, zugleich auch für alle von ihnen beauftragten Personen. Die Aussteller sind verpflichtet, an ihren ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorschriften anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallvorschriften entsprechen. Die ausstellenden Firmen anerkennen, dass keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter, die Ausstellungsleitung oder den Hauseigner zulässig sind. Für alle Beschädigungen an Haus oder Inventar haftet jeweils die ausstellende Firma, auch für die Beschädigungen durch von der Firma beauftragte Dritte. Alle Mietsachen und angemietetes Mobiliar sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine Tätigkeit und für die Tätigkeit der von ihm beauftragten Dritten erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

11 Rechtsfragen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sämtliche Ansprüche ausstellender Firmen verfallen nach zwei Monaten nach Ende der Veranstaltung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

Stand: Februar 2026